

(3) Die Vorlagen und weiteres Material für die Tagung der Volksvertretung sind der Einladung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können sie bis zu Beginn der Tagung nachgereicht werden. In Gemeinden bis zu 25 Abgeordneten sollen die Vorlagen mindestens drei Tage vor der Tagung der Volksvertretung im Besitz der Abgeordneten sein.

(4) Verantwortlich für die rechtzeitige Versendung der Einladungen, des Vorschlages zur Tagesordnung und der Vorlagen ist der Rat.

II.

Das Verfahren in den Tagungen der Volksvertretung

§7

Öffentlichkeit der Tagungen

(1) Die Tagungen der Volksvertretung sind öffentlich.

(2) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung können von jedem Mitglied der Volksvertretung gestellt werden. Über die Anträge entscheidet die Volksvertretung.

(3) Die Mitglieder der Volksvertretung sind verpflichtet, alle in nichtöffentlicher Tagung behandelten Gegenstände geheim zu halten. Diese Verpflichtung kann durch Beschluß der Volksvertretung aufgehoben werden.

§ 8

Eröffnung der Tagung

(1) Die Tagungen der Volksvertretung werden vom Vorsitzenden des Rates eröffnet.